



Schlussbericht der Eidgenössischen Flugunfall-Untersuchungskommission

über den Unfall

des Flugzeugs Piper Cub J-3 HB-ODI

vom 25. Juni 1964

auf dem Flugplatz Schmitten FR

Zirkularbeschluss

DIE EIDGENÖSSISCHE FLUGUNFALL-UNTERSUCHUNGSKOMMISSION

in Sachen

Unfall des Flugzeugs Piper Cub J-3 HB-ODI

vom 25. Juni 1964

auf dem Flugplatz Schmitten FR

nach Kenntnisnahme vom Ergebnis des Zwischenverfahrens gemäss Art.19.2

und im Einvernehmen mit dem Büro für Flugunfalluntersuchungen im summarischen Verfahren gemäss Art.27 ff. der Verordnung über die Flugunfalluntersuchungen vom 1. April 1960,

b e s c h l i e s s t :

Der Untersuchungsbericht vom 20. Januar 1965, der Kommission übermittelt am 25. Januar 1965, wird genehmigt.

Es ergibt sich daraus, dass der Pilot auf dem Flugplatz Schmitten um etwa 2100 MEZ in der Dämmerung bei gutem Wetter mit einem Fluggast zu einem privaten Rundflug startete, den Flug ohne Nachtflugbewilligung und Nachtflugzulassung über die Tag- und Nachtgrenze von 2111 MEZ ausdehnte, sich etwa eine Viertelstunde später im Landeanflug verschätzte, weshalb das Flugzeug etwa 100 Meter vor Pistenbeginn in einem Getreidefeld einen Kopfstand machte und beschädigt wurde, während die Insassen unverletzt blieben.

Zirkulation 10.Februar 1965.